

FAQ für die Förderfonds des Deutschen Kinderhilfswerkes e. V.

1. Was fördert das Deutsche Kinderhilfswerk über seine Förderfonds?

Das Deutsche Kinderhilfswerk fördert aus Spendenmitteln noch nicht umgesetzte Projekte zur Verbesserung der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Dauerhafte Förderthemen sind Kinderrechte/Kinderpolitik, Spielräume, Medienkompetenz, Kinderkultur/kulturelle Bildung, Beteiligung/ Integration von Flüchtlingskindern sowie gesunde Ernährung. Im Vordergrund steht die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen in möglichst vielen Projektbereichen von der Projektplanung bis zur Umsetzung.

2. Darf das Projekt schon begonnen haben?

Mit dem zu fördernden Projektabschnitt darf erst begonnen werden, wenn die Bewilligung vom Deutschen Kinderhilfswerk vorliegt. Aufträge und Verträge dürfen erst nach dem Vorliegen der Bewilligung vergeben werden. Vorbereitende Arbeiten wie Planungen oder andere Projektabschnitte dürfen bereits stattgefunden haben.

3. Wer kann sich bewerben?

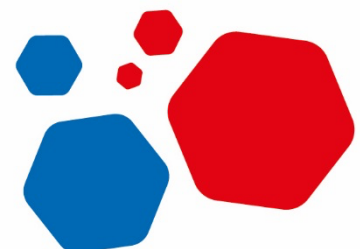
Bewerben können sich Kinder und Jugendliche (mit Unterstützung einer volljährigen Person), Vereine, ebenso operative Stiftungen, gemeinnützige Gesellschaften sowie Bürgerinitiativen. Nicht gefördert werden Projekte von Gebietskörperschaften, öffentlichen Trägern (Schulen und Kitas) und Gesellschaften ohne den Status der Gemeinnützigkeit (mit Ausnahme des Spielraumfonds – für diesen Fonds können sich auch Private Unternehmen und Kommunen bewerben). Insbesondere hinsichtlich der Gebietskörperschaften gelten in den Länderfonds teilweise abweichende Regelungen. Hier geben die jeweiligen Förderrichtlinien Aufschluss.

4. Wie hoch ist die Maximalförderung?

Bei den Themenfonds beträgt die Förderhöhe i.d.R. 5.000,00 €. In Ausnahmefällen sind bis zu 10.000,00 € Förderung möglich. In diesem Fall müssen der erhöhte Mittelbedarf im Vorfeld der Antragsstellung formlos schriftlich begründet und erweiterte Förderbedingungen mit der Antragsstelle des Deutschen Kinderhilfswerkes schriftlich abgestimmt werden. Bei den meisten Länder- und Sonderfonds können Projekte mit bis zu 10.000,00 € gefördert werden. Es gelten jeweils die Förderrichtlinien der entsprechenden Fonds.

5. Wie hoch dürfen die Honorarausgaben sein?

Bei den Themenfonds sollen Honorarausgaben maximal 50% der beantragten Fördersumme betragen. Bei den Länder- und Sonderfonds gelten mitunter abweichende Regelungen. Hier geben die jeweiligen Förderrichtlinien Aufschluss. Honorarausgaben sind die Ausgaben für nicht festangestellte Mitarbeiter/innen.



- **Honorarkräfte ohne spezielle Fach-Qualifizierung** – bis maximal **20 Euro** je Zeitstunde (z. B. studentische Hilfskräfte, Tätigkeiten wie Kinderbetreuung bzw. Hilfstätigkeiten)
- **Honorarkräfte mit Fachqualifikation** (z. B. Künstler/innen, Pädagog/innen usw. mit Tätigkeiten wie künstlerische oder pädagogische Begleitung des Projektes, aktive Arbeit mit Kindern und Jugendlichen) – bis maximal **35 Euro** je Zeitstunde
- **Honorarkräfte mit Fachqualifikation in projektleitender Funktion** sowie mit „Expertenwissen“ (z. B. Künstler/innen, Pädagog/innen usw. mit Tätigkeiten wie künstlerische oder pädagogische Begleitung des Projektes, aktive Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, abzugrenzen von Stufe 2 durch leitende Tätigkeiten) – bis maximal **50 Euro** je Zeitstunde

Mit dem Honorar sind generell sowohl die projektbezogene Vor- und Nachbereitungszeit als auch sämtliche Fahrtausgaben und weitere Nebenkosten abgegolten.

6. **Wie definieren sich die Honorarausgaben und worin unterscheiden sie sich von Sachausgaben?**

Unter Honorarausgaben verstehen wir Aufwendungen für Tätigkeiten, die als Gesamtauftrag an selbständige und nichtselbständige Personen herausgegeben werden z. B. für eine externe Moderation, Planungsleistung oder Beratung. Ausgaben für Tätigkeiten, die mit einer Lieferung verbunden sind, zählen zu Sachausgaben (z. B. Transport und Einbau eines gelieferten Spielgerätes). Außerdem zählen zu den Sachausgaben Materialkosten. Es können keine Honorarausgaben von Personen eingereicht werden, die selbst über die Vergabe des Auftrages entscheiden können.

7. **Sind Personalausgaben förderfähig?**

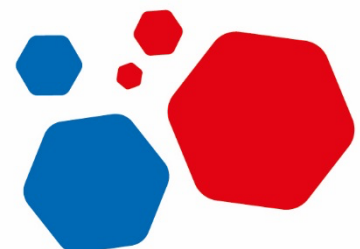
Personalausgaben angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

8. **Muss der Antragsteller einen Eigenanteil erbringen?**

Bei den Themenfonds müssen mindestens 20 Prozent der Gesamtausgaben des Projektes durch den Projektträger als Eigenleistung/Eigenmittel erbracht oder durch Drittmittel finanziert werden. Bei den Länder- und Sonderfonds gelten mitunter abweichende Regelungen. Hier geben die jeweiligen Förderrichtlinien Aufschluss.

9. **Wie detailliert soll der Finanzplan sein?**

Die einzelnen Ausgabenpositionen sind so gut wie möglich aufzuschlüsseln und z. B. die Sachausgaben in mehrere Materialgruppen zu unterteilen. Ausgaben für Dienstleistungen oder Honorarausgaben sollten anhand von Zeitaufwänden und des Honorarsatzes pro Stunde dargestellt, Drittmittel und Eigenanteile (Eigenleistungen/Eigenmittel) benannt werden. Bitte beachten Sie bei der Antragstellung auch unsere dort hinterlegten Hinweise zur Eingabe des Finanzplans.



10. Ist mein Finanzierungsplan bindend?

Der Finanzierungsplan ist bindend. Überschreitungen von einzelnen Ausgabenpositionen um bis zu 20 Prozent sind möglich, sofern sie durch Einsparungen innerhalb anderer Ausgabenpositionen ausgeglichen werden. Bei größerem Änderungsbedarf muss vom Antragsteller/von der Antragstellerin zeitnah zur anstehenden Änderung ein schriftlicher Änderungsantrag mit entsprechender Begründung gestellt und vom Deutschen Kinderhilfswerk schriftlich bewilligt werden.

11. Welche Altersgruppe fällt unter die Bezeichnung „Kinder und Jugendliche“?

Unter die Bezeichnung „Kinder und Jugendliche“ fallen Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In den Länderfonds ist mitunter auch die Förderung über 18-Jähriger möglich. Hier geben die jeweiligen Förderrichtlinien Aufschluss.

12. Darf ich einen Antrag stellen, obwohl mein Verein noch nicht im Vereinsregister eingetragen ist?

Es darf ein Antrag gestellt werden. Der Nachweis ist aber sofort nach Erhalt des Vereinsregisterauszuges nachzureichen.

13. In welchem Zeitraum muss ich mein Projekt abrechnen?

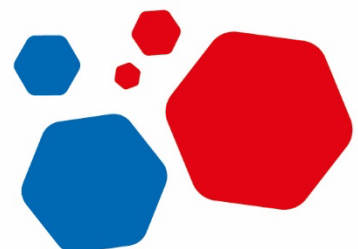
Der im Antrag angegebene Projektzeitraum (=Bewilligungszeitraum) ist verbindlich. Projektausgaben können nur innerhalb des angegebenen Projektzeitraumes (=Bewilligungszeitraumes) getätigt werden. Der rechnerische Verwendungsnachweis sowie der Sachbericht müssen in der Regel bis sechs Wochen nach Ende des Projektzeitraumes eingereicht werden. Im Rahmen der Länderfonds sind die jeweiligen Förderrichtlinien verbindlich, die von den hier genannten Regelungen abweichen können. Hierfür gilt zwingend eine Abrechnung des Projektes bis zu den in den jeweiligen Förderrichtlinien genannten Fristen. Sollte sich ein Projektzeitraum wider Erwarten verlängern, ist die Verlängerung formlos, mindestens einen Monat vor Ablauf des bestehenden Projektzeitraumes, mit entsprechender Begründung zu beantragen.

14. Was passiert, wenn ich mein Projekt nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes abrechne?

Sollte keine Fristverlängerung beantragt worden sein, kann die Bewilligung zurückgezogen werden. Bereits geleistete Vorschusszahlungen sind zurückzuerstatten.

15. Wie sind die Antragsfristen?

Anträge können ganzjährig eingereicht werden. Bei den Themenfonds sind die Stichtage für die Bearbeitung der Projektanträge jeweils der 31. März und der 30. September eines Kalenderjahres. Bei den Länder- und Sonderfonds gelten abweichende Regelungen. Hier geben die jeweiligen Förderrichtlinien Aufschluss.



16. Welche Anlagen sind dem Antrag beizufügen?

Als Anlage sind folgende Dokumente zwingend notwendig: bei Privatpersonen die Kopie des Personalausweises, bei gemeinnützigen Vereinen der Freistellungsbescheid des Finanzamtes und ein Vereinsregisterauszug, bei gGmbHs der Gesellschaftervertrag und der Freistellungsbescheid des Finanzamtes und bei Stiftungen der Freistellungsbescheid des Finanzamtes und eine Vertretungsberechtigung der Stiftungsbehörde. Private Unternehmen müssen einen aktuellen Handelsregisterauszug einreichen, Antragsteller aus kommunalen Einrichtungen einen entsprechenden Nachweis über die Antragsberechtigung (z. B. ein offizielles Schreiben des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin). Die Projektanträge müssen einschließlich aller erforderlichen Unterlagen zum Stichtag beim Deutschen Kinderhilfswerk vollständig vorliegen. Ansonsten werden die Anträge nicht bearbeitet. Nachreichungen werden nach dem Stichtag weder aktiv angefordert noch angenommen.

17. Wann wird über meinen Antrag entschieden?

Die Entscheidung über die Förderung des Antrages erfolgt i.d.R. sechs Wochen nach Antragsstichtag bei den Themenfonds bzw. bei den Sonder- und Länderfonds nach Einreichung. Es wird gebeten, von Nachfragen während der Entscheidungsphase abzusehen.

18. Wird die Ablehnung meines Antrages begründet?

In der Regel reichen die zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, alle beantragten Projekte zu fördern. Sollte ein Projekt nicht gefördert werden können, sagt dies nichts über dessen Qualität aus. Das Deutsche Kinderhilfswerk begründet Ablehnungen nicht. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

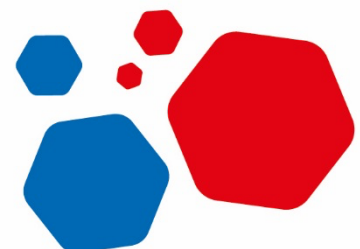
19. Muss ich einen neuen Finanzierungsplan einreichen, wenn die Bewilligungssumme von der Antragssumme abweicht?

Sollte die Bewilligungssumme von der Beantragungssumme abweichen, ist der Finanzierungsplan vom Antragssteller/von der Antragstellerin anzupassen und dem Deutschen Kinderhilfswerk vorzulegen. Zudem erklärt der Antragsteller/die Antragstellerin, dass trotzdem die ordnungsgemäße Durchführung des Projektes sichergestellt ist. Erst dann gilt die Bewilligung als gültig.

20. Wann erhalte ich die Fördersumme?

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt i.d.R. nach Abschluss des Projektes, wenn der rechnerische Ausgabennachweis sowie der Sachbericht ordnungsgemäß geprüft wurden.

Ist eine Vorfinanzierung durch den Projektträger nicht möglich, kann ein formloser schriftlicher Antrag auf Bereitstellung eines Vorschusses, bis zu 50 Prozent der Zuschusssumme, mit entsprechender Begründung eingereicht werden. Bei Vorschusszahlungen über 50 Prozent ist ein Zwischenbericht (ca. 2.000 Zeilen) zur bisherigen Projektrealisierung einzureichen. In Ausnahmefällen können maximal 75 Prozent der Förderung im Vorfeld bereitgestellt werden.



21. Bis wann muss ich die Mitteleinsatzerklärung beim Deutschen Kinderhilfswerk einreichen?

Die Mitteleinsatzerklärung ist bei Annahme der Förderung innerhalb von vier Wochen nach Eingang rechtsverbindlich unterschrieben an das Deutsche Kinderhilfswerk zurückzuschicken. Wird die Mitteleinsatzerklärung nicht ordnungsgemäß eingereicht, kann es nicht zur Auszahlung kommen. Die Förderung ist somit ungültig.

22. Warum muss ich für meine Bilder bei Verwendung durch das Deutsche Kinderhilfswerk eine Einverständniserklärung abgeben?

Eine Einverständniserklärung ist nur auf Verlangen für alle Fotos abzugeben, die durch das Deutsche Kinderhilfswerk für Veröffentlichungen im Rahmen seiner Tätigkeit als Spendenorganisation und der damit zusammenhängenden Darstellung seiner Arbeit nach außen genutzt werden.

23. Was muss ich bei Honorarabrechnungen beachten?

Für die Abrechnungen von Honoraren ist zu beachten, dass die Leistung (Inhalt, Zeitraum, geleistete Stunden, Stundensatz) entweder aus den Rechnungen hervorgehen muss oder in Form von Honorarverträgen ausgewiesen ist. Honorarausgaben für Personen, die selbst über die Vergabe des Auftrages entscheiden können, können nicht abgerechnet werden.

24. Was muss ich zum Abruf der bewilligten Summe einreichen?

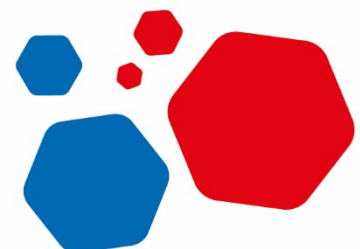
1. Mitteleinsatzerklärung im Original
2. unterzeichneter Sachbericht
3. Rechnerischer Ausgabennachweis mit zugeordneter Belegliste je Ausgabenart inkl. Benennung der Honorar-Stundensätze und des Namens der Honorarkraft. Am Ende des Vordruckes sind die Einzelpositionen summarisch zusammenzufassen und diese den bewilligten Summen gegenüberzustellen.
4. Hinweis auf das geförderte Projekt (mit Nennung des Deutschen Kinderhilfswerkes als Fördermittelgeber bzw. Logoabdruck) in Pressemitteilungen, auf Flyern, auf der Homepage (Verlautbarungen aller Art).
5. bei Verwendung von Drittmitteln: Drittmiteinsatzerklärung (siehe Ausgabennachweis Reiter „VWN_Blatt_4_Drittmittel“)

Nur auf Anforderung:

- Teilnahmelisten
- Kopien zu allen Originalbelegen zu Einnahmen/Ausgaben
- Kopien zu Honorar- und Werkverträgen
- Fotoeinverständniserklärungen und Fotografenbenennung (müssen aber in jedem Fall für angefertigte Projektfotos bereitgehalten werden)

Vordrucke werden zur Verfügung gestellt unter:

www.dkhw.de/unterlagen_und_vordrucke



25. Wie sieht der rechnerische Ausgabennachweis aus?

Im rechnerischen Ausgabennachweis müssen die Einzelbeträge entsprechend der im Finanzplan festgelegten Gliederung dargestellt und aufsummiert werden.

Im Falle einer angekündigten Tiefenprüfung sind die einzelnen Summen durch Kopien der Belege nachzuweisen. Zu Rechnungen und Honorarverträgen muss nachgewiesen werden, dass der Betrag bezahlt wurde (z. B. durch Kontoauszüge).

26. Wie rechne ich meine Reiseausgaben ab?

Fahrtausgaben sind entsprechend dem Reisekostenformular des Deutschen Kinderhilfswerkes abzurechnen (www.dkhw.de/reisekostenabrechnung).

27. Wie lange muss ich meine Belege aufbewahren?

Das Deutsche Kinderhilfswerk behält sich eine Prüfung der Originalbelege vor. Aus diesem Grund sind diese Belege sechs Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.

